



Weil das Leben bunt ist!

# Grundsatzklärung der Paulinenpflege Winnenden e.V.

zu menschenrechts- und umweltbezogenen  
Sorgfaltspflichten im Sinne des  
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) § 6 Absatz 2

01. Januar 2024

## 1 Geltungsbereich

Dieses Basisdokument gilt uneingeschränkt im Paulinenpflege Winnenden e.V.

## 2 Verantwortung

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hat das Ziel, Menschenrechte und Umwelt zu schützen.

Die 1823 gegründete Paulinenpflege, ein eingetragener Verein, ist sich der unternehmerischen Verantwortung bewusst und baut das Engagement in den Bereichen Umwelt, Ökologie und Nachhaltigkeit stetig aus. Die Achtung der Menschenrechte ist ein unumstößlicher Bestandteil unserer Unternehmenskultur und alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihr Handeln danach auszurichten. Das Wohlergehen der Menschen hat für uns seit jeher höchste Priorität.

## 3 Sorgfaltspflichten LkSG § 3

### Verpflichtungen zur Beachtung von Risiken im Rahmen des LkSG

Von 2024 an gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für die Paulinenpflege. Es verlangt von Unternehmen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in ihren Lieferketten zu ermitteln und zu bewerten (im Folgenden: LkSG-Risiken). Eine weitere Pflicht ist die Einrichtung von Beschwerdekäufen für die Menschen in den Lieferketten um von Verdachtsfällen und Verstößen frühzeitig Kenntnis zu erlangen und diese eigenständig aufzuklären. Daher verpflichten wir uns, diese in der Paulinenpflege sowie in unserer Lieferkette zu achten und Betroffenen von Menschenrechts- und Umweltverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen.

### Verbot der Beschäftigung von Kindern LkSG § 2 Abs. 2 Ziffer 1-2

Die Paulinenpflege missbilligt jede Form von Kinderarbeit und handelt im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat diese Kernarbeitsnormen entwickelt, um zu verhindern, dass sich Unternehmen durch Missachtung von Arbeitnehmerrechten einen Wettbewerbsvorteil verschaffen und setzen somit einen universellen Mindeststandard für menschenwürdige Arbeit.

### Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei LkSG §2 Abs. 2 Ziffer 3-6

Die Paulinenpflege lehnt den Einsatz von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit und (moderner) Sklaverei im Sinne des LkSG ab. Das Verbot von Zwangsarbeit umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht aus eigenem Willen zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Indikatoren für Arbeit und Leben unter Zwang sind z. B., wenn man auf Abruf (Tag und Nacht) im Krankheitsfall oder verletzt unter Zwang arbeiten muss oder auch wenn man zu gefährlichen Arbeiten ohne Schutz oder zu Überstunden gezwungen wird.

### Verbot der Diskriminierung LkSG § 2 Abs. 2 Ziffer 7

Wir dulden keinerlei Diskriminierung oder Ungleichbehandlung aufgrund von nationaler, ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter,

Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung am Arbeitsplatz, in den sozialen Medien oder auf sonstigen öffentlichen Plattformen.

#### Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung LkSG § 2 Abs. 2 Ziffer 8

Der Paulinenpflege folgt dem Grundsatz der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit. Dies umfasst insbesondere eine angemessene und fristgerechte Entlohnung, die den Mitarbeitenden die Sicherung ihres Lebensunterhalts beziehungsweise die Existenzhaltung ermöglicht. Die Entlohnung muss zudem mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Landes und, soweit vorhanden, dem jeweils gesetzlich garantierten Mindestentgelten beziehungsweise Mindestnormen der jeweiligen Wirtschaftsbereiche entsprechen.

#### Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit LkSG § 2 Abs.2 Ziffer 5

Höchste Priorität haben für uns der Schutz und die Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden. Wir halten die geltenden Arbeitsschutz-Pflichten, bei deren Missachtung die Gefahr von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren entstehen, konsequent ein.

#### Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen LkSG § 2 Abs.2 Ziffer 6

Die Paulinenpflege erkennt das Recht auf die Koalitionsfreiheit an. Dazu zählen auch das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen zu dürfen und auch diesen beitreten zu können. Der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

#### Wahrung von Landrechten LkSG § 2 Abs.2 Ziffer 10

Die Paulinenpflege verurteilt jegliche Art von widerrechtlichem und menschenrechtsverletzendem Entzug von Land. Dies gilt für die Zwangsräumung oder das Entziehen von Land, Wäldern und Gewässern zum eigenen Vorteil, durch die Menschen oder Gemeinschaften ihre Lebensgrundlage verlieren könnten.

#### Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften LkSG § 2 Abs.2 Ziffer 11

Sollte die Paulinenpflege private oder öffentliche Sicherheitskräfte einsetzen, wird sichergestellt, dass diese die Menschenrechte achten und nicht widerrechtlich handeln.

#### Schutz von Umweltrechten LkSG § 2 Abs.3

Das Thema Umweltschutz ist für uns von besonderer Bedeutung. Für den Umweltschutz sollten sich Einzelpersonen sowie Unternehmen zu jeder Zeit einsetzen. Wir alle sind von einer intakten und vielfältigen Natur abhängig. Ist die Natur in Gefahr, dann sind die Menschen ebenfalls in Gefahr. Wenn wir die Natur nicht schützen, erleben wir zunehmende Naturkatastrophen, globale Erderwärmung, verseuchte Luft, Gewässer und Böden, Artensterben, Ernteausfälle, Welthunger und vieles mehr.

## **4 Risikomanagement LkSG § 4**

Das LkSG verlangt von Unternehmen die Einrichtung eines Lieferketten-Risikomanagements, das Risiken identifiziert und bewertet, interne Verantwortlichkeiten benannt und Präventionsmaßnahmen (z.B. Änderungen im Einkaufsmanagement, Schulungen, Kontrollen etc.) konzeptionell festgelegt und umgesetzt werden. Dieser Verantwortung stellen wir uns. Diese Grundsatzerklärung bezieht sich auf unsere Lieferkette und unseren eigenen Geschäftsbereich.

Die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflicht und die Achtung der Menschenrechte in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette ist eine Herausforderung, die wir gerne annehmen, um zur Verbesserung der menschen- und umweltrechtlichen Lage beizutragen.

Die Paulinenpflege sieht dies als einen kontinuierlichen Prozess an, der abhängig von sich ändernden Rahmenbedingungen, unserer Geschäftstätigkeit sowie der Größe und Struktur unseres Unternehmens sein wird. Wir werden die Abhängigkeiten stetig überprüfen und entsprechend weiterentwickeln.

Wichtig ist zu beachten, dass die Identifikation und Bewertung von LkSG-Risiken aus der Perspektive von (potenziell) Betroffenen erfolgt.

## **5 Risikoanalyse LkSG § 4**

Wir werden zukünftig jährlich Risikoanalysen bezüglich LkSG-Risiken in der Paulinenpflege und unseren unmittelbaren Zulieferer durchführen. Wir sehen es als unsere Sorgfaltspflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige LkSG-Risiken und Auswirkungen unseres Handelns auf Mensch und Umwelt entlang unserer Lieferkette zu ermitteln.

## **6 Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer hinsichtlich LkSG-Risiken**

Folgende Erwartungen haben wir der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betreffend an unsere Mitarbeitenden sowie an unsere Zulieferer.

### **6.1 Mitarbeitende**

Wir achten und fördern die Menschenrechte unserer Mitarbeitenden.

Ein wichtiger Bestandteil der Paulinenpflege sind ihre Markenwerte und -attribute. Unsere Mitarbeitenden sind die wichtigsten Botschafter unserer Marke, jede und jeder Einzelne! Zu unserer Sorgfaltspflicht zählt auch, dass wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte sensibilisieren und Ihnen die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltsprozesse vermitteln.

### **6.2 Zulieferer**

Im Rahmen unserer Möglichkeiten achten wir darauf, dass unsere Zulieferer und Auftraggeber ebenfalls ihren Beitrag zur Achtung und Förderung der Menschen- und Umweltrechte leisten. Wir erwarten, dass unsere Zulieferer, die ökologischen, sozialen und ethischen Anforderungen sicherstellen und die spezifischen menschen- und umweltrechtlichen Anforderungen ihrerseits einhalten und die eigenen Zulieferer zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben verpflichten.

Verstöße gegen diese Standards durch einen Zulieferer können bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

## **7 Präventions- und Abhilfemaßnahmen LkSG § 6 und 7**

Wir sind uns unserer Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte bewusst und tun alles um die (potenziell) Betroffenen zu schützen und um nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen auf sie zu erkennen, zu verhindern oder aber zumindest zu minimieren. Wir setzen daher auf verschiedene Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Diese sind:

- Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung
- Benennung eine Menschenrechtsbeauftragten zur Überwachung des Risikomanagements
- Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct)
- Weiterbildung und Sensibilisierung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Durchsetzung einer Sanktionierung bei Verstößen
- Umsetzung unseres Standards für nachhaltige Beschaffung

## **8 Beschwerdeverfahren LkSG § 8**

Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der hier formulierten Grundsätze sowie Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind uns umgehend zu melden. Zusätzlich zu den bewährten Kontaktwegen und unserem internen KVV (Korrektur, Vorschlag, Verbesserung) Verfahren haben wir mit dem Hinweisgebersystem eine Plattform eingerichtet, über die Mitarbeitende, Zulieferer und Dritte online Hinweise an die Paulinenpflege Winnenden e.V. geben können. Wir bearbeiten jede Meldung und sensible Informationen werden von uns selbstverständlich vertraulich behandelt.

## **9 Dokumentations- und Berichtspflicht LkSG § 10**

Wir werden die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten intern entsprechend dokumentieren.

## **10 Wirksamkeitskontrolle**

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller LkSG relevanten Sorgfaltsprozesse überprüft, um nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen erkennen, verhindern, abstellen oder vermindern zu können.

Diese Grundsatzerklärung wird kontinuierlich überprüft und nach Notwendigkeit überarbeitet. Die jeweils gültige Erklärung der Paulinenpflege e.V. finden Sie auf unserer Internetseite.